

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 30 (1947)
Heft: 6

Rubrik: Hall und Widerhall

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hall und Widerhall

Vorläufig Krebsgang!

Aus Argentinien meldet die «Neue Zürcher Zeitung» (Nr. 817 vom 28. April 1947):

«*Obligatorischer katholischer Religionsunterricht.* In den argentinischen Unterrichtsanstalten, in den Volks- und in den höheren Schulen wird nun gemäß einem vom Parlament angenommenen und kürzlich vom Senat verkündeten Gesetz der obligatorische katholische Religionsunterricht eingeführt. Der Gesetzesentwurf war von der peronistischen Partei in der Kammer eingebracht und nach mehrtägiger lebhafter Debatte mehrheitlich angenommen worden. Im Senat, dem keine oppositionellen Vertreter angehören, konnte der Entwurf eine einstimmige Annahme erzielen.

Andersgläubige und Dissidenten werden vom Religionsunterricht ausgenommen, wenn Eltern oder Vormund eine entsprechende schriftliche Eingabe an die Schulbehörde richten, und sie erhalten an Stelle des Religionsunterrichtes Moralunterricht. Die Vertreter der Regierungsparteien, die für den Entwurf stimmten, betonten, daß die Ausnahme für Andersgläubige gerade im Hinblick auf die Wahrung der Gewissensfreiheit im Gesetz vorgesehen wurde. Die Gegner des Gesetzes erblicken in der zu erwartenden «Trennung» der Konfessionen in der Schule eine Gefahr für die einheitliche Erziehung und Behandlung der Kinder.

Bisher war die argentinische Schule eine reine Laienschule, die Erteilung des Religionsunterrichtes war ausschließlich Angelegenheit der Kirchen gewesen und hatte sich außerhalb des Schulunterrichtes vollzogen, mit Ausnahme der von kirchlichen Stellen oder Orden unterhaltenen Privatschulen, in denen jedoch Religion ebenfalls kein staatliches Prüfungsfach gewesen war. In Zukunft soll der Religionsunterricht in allen staatlichen und staatlich zugelassenen Schulen von dazu geeigneten Lehrkräften erteilt werden, deren Ernennung in Uebereinstimmung mit den kirchlichen Stellen erfolgen wird.»

Die katholische Kirche geht somit in Argentinien herrlichen Zeiten entgegen! Die Frage bleibt aber offen, wie lange diese Zeiten dauern.

Jesuitische Rabulistik

In Italien ist bekanntlich eine Ehescheidung unzulässig. Aber es gibt einen — wenn auch nicht billigen — Ausweg? Die Anrufung des kirchlichen Gerichts, der Sacra Rota. Wohl kann eine vollzogene Ehe nach katholischer Auffassung («Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden») nicht aufgelöst werden, doch läßt das kanonische Recht die Möglichkeit offen, daß sie eigentlich nicht zu Recht bestand. Dann kann sie natürlich durch einen nachträglichen Gerichtsbeschuß «annuliert» werden. Ist diese Ueberlegung an sich schon reichlich jesuitisch, so wirkt sie sich in der Praxis oft geradezu haarsträubend aus. Ueber einen derartigen Fall aus der jüngsten Vergangenheit berichtet ein Aufsatz «Italien, Land ohne Scheidung» in der «Weltwoche» (Zürich) vom 18. April d. J. und er verdient wahrlich, festgehalten zu werden: Der alliierte Oberbefehlshaber in Italien, Admiral Stone, hatte sich mit 54 Jahren in die schöne Baroness Renata Arborio Mella di Sant'Elia verliebt, die Nichte eines Kardinals, und er war sogar bereit, seinen anglikanischen Glauben abzuschwören und sich taufen zu lassen, um diese schöne Römerin als angetraute Gattin nach England mitnehmen zu dürfen. Der einzige Haken an der ganzen Geschichte war, daß der Admiral Stone bereits auf zwei Scheidungen in seinem Leben zurückblickte.

Wie konnte solch ein Sünder nach der Hand einer Kardinals-nichte begehren? ... Ganz Italien sah mit Spannung dem Ausgang dieses heiklen Liebesromans entgegen. Er wurde zu keiner Tragödie. «Die zweite Ehe des Admirals», so entschied die Kurie salomonisch, «ist ungültig, da die Scheidung von seiner ersten Gemahlin keine Rechtsgültigkeit besaß. Da diese aber inzwischen gestorben ist, darf sich der Admiral als Witwer betrachten, und einer Ehe mit der Baroness di Sant'Elia steht nichts entgegen...» (!)

Doch in unserem demokratischen Zeitalter macht eine solche jesuitische Rechtsverdrehung böses Blut. Mit Recht fügt der Berichterstatter (Peter Schmid) hinzu: «Solche Fälle, mögen sie vor der kirchlichen Jurisprudenz noch so makellos dastehen, müssen sich unter dem einfachen Volk, das nicht den Unterschied zwischen An-

nullierung und Scheidung einzusehen vermag, verheerend für das Ansehen des Klerus auswirken. Der Reiche, so erscheint es dem Außenstehenden, hat es mit seinem Geld bei der korrupten Hierarchie fertig gebracht, selbst das göttliche Recht nach seinem persönlichen Wind zu drehen. Während der arme Teufel sich zu lebenslänglichen Banden verurteilt sieht...»

Wie einst in Oesterreich, wo eine Zeitlang durch die sogenannte «Dispensehe» ein Ausweg geschaffen wurde, um wilde Ehen zu legitimieren, so wächst auch in Italien gegenwärtig ein starker Gegenruck heran, der sich letzten Endes gegen den Bestand der katholischen Kirche wenden wird. Als in Oesterreich die christlichsoziale Partei gegen diese Dispensehen Sturm lief, da schlossen sich viele Tausende nach Befreiung von den Ehefesseln dürstende Menschen zusammen und eine mächtige Ehereformbewegung brachte den österreichischen Freidenkern erhöhten Zuzug. Wohl hat der Sieg des Klerikofaschismus in Oesterreich (1934) der Bewegung ein Ende gesetzt, indem die Dispensehen von Staats wegen einfach als ungültig erklärt wurden, wodurch hunderttausende aus solchen Ehen entsprossene Kinder mit einem Schlag als unehelich galten, doch die Dollfuß-Regierung hatte sich als Schrittmacher des Hitlerfaschismus erwiesen: Wer andern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein.

Italien hat die Mussolini-Aera hinter sich; die weitere Entwicklung wird daher anders verlaufen. Schon ist ein Komitee «Pro Divorzio» eifrig tätig, um entsprechendes Propagandamaterial zu verbreiten und die antiklerikalen Blätter verzeichnen einen ungeahnten Aufschwung. (Vgl. «Der Antiklerikalismus in Italien» im «Freidenker» vom 1. März d. J.) Es ist daher zu erwarten, daß von dieser Seite her neue starke Abwehrkräfte gegen den Klerikalismus in Italien erwachsen. H.

Anekdote

Friedrich dem Großen legte man einen Anklageakt über einen Fall von Gotteslästerung vor. Es handelte sich um einen Freigeist, der nicht an die Auferstehung glauben wollte. Friedrich schrieb an den Rand des Dokumentes: «Ist Seyne Sache. Wenn Er am jüngsten Tag nicht aufstehen will, soll Er doch Meinnetwegen liegen bleiben!»

AUS DER BEWEGUNG

Oesterreich.

Wien. Die Gesellschaft für soziologische Studien und Propaganda veranstaltet jeden Samstag um 18.30 Uhr im Apothekervereinsaal, Wien IX, Spitalgasse 31, ihre frei zugänglichen Vortrags- und Diskussionsabende.

Ortsgruppen

Aarau.

Der für den 18. Mai angesetzte Maibummel nach Lenzburg wurde trotz des kritischen Wetters durchgeföhrt. Leider mußten sich einige Mitglieder entschuldigen. Es war ein gemütlicher Nachmittag, er wird im Laufe des Jahres wiederholt.

Unsere nächste Monatsversammlung findet am Samstag, den 7. Juni im üblichen Lokal statt. E.

Zürich.

Samstag, 31. Mai, 20 Uhr, in unserm Vortragssaal in der «Stadhalle»: Vortrag von Herrn Gerhard Lehmann aus Bern über «Idealismus und Materialismus».

In den Sommermonaten finden keine Vorträge statt, hingegen werden, wie gewohnt, die freien Samstagabend-Zusammenkünfte weitergeföhrt. Wir verlegen sie aber bei wirklich schönem, warmem Wetter ins Freie. Am 7. und am 14. Juni treffen wir uns im «Plattengarten», am 21. und am 28. Juni im «Strohhof»-Garten. Bei ungeeigneter Witterung finden die Zusammenkünfte in der «Stadhalle» statt.

Redaktionsschluß jeweils am 16. des Monats.

Verantwortliche Schriftleitung: Die Redaktions-Kommission der Freigeist-Vereinigung der Schweiz. — Einsendungen für den Textteil an W. Schieß, Bern, Transitfach 541. — Verlag: Freigeistige Vereinigung der Schweiz, Postfach 16, Basel 12.

Druck und Spedition: Druckereigenossenschaft, Aarau, Renggerstraße 44.